



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Rahmenbedingungen

1.1 Reservation Seminarräume, Hotelzimmer und Gastronomie

Die Reservation gilt als definitiv nach Eingang einer gültigen Auftragsbestätigung sowie einer Anzahlung von 25 % der voraussichtlichen Gesamtkosten, andernfalls behält sich das Congress Hotel Seepark Thun das Recht vor, die Räumlichkeiten anderweitig zu vergeben.

1.2 Reservation der technischen und organisatorischen Leistungen

Die Reservation sowie allfällige Änderungen der gewünschten Leistungen werden für den Seepark erst verbindlich, wenn sie durch den Seepark und den Auftraggeber schriftlich bestätigt bzw. rückbestätigt werden.

Der Veranstalter übermittelt dem Seepark bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, die Angaben über die Einrichtung der Räumlichkeiten und der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die der Seepark für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Änderungen grösseren Ausmasses werden nach Aufwand und effektiven Kosten verrechnet.

Ohne Angabe des Veranstalters erfolgt die Einrichtung der Seminarräume gemäss unserer Standardeinrichtung.

1.3 Reservation Gastronomie

Bis spätestens 7 Werktage vor Anlassbeginn sind dem Seepark die Leistungen für Food & Beverage schriftlich mitzuteilen. Bei Abweichungen von den reservierten zu den effektiv erbrachten Leistungen gilt eine Berechnungstoleranz von 5 % als Verrechnungsbasis.

1.4 Seminarablauf

Ohne schriftliche Angabe des Veranstalters gilt folgender Seminarablauf:

Anreise Vorabend

07.00	Frühstücksbüffet
08.00	Beginn Vormittag
09.30 – 10.00	Kaffeepause
12.15	Mittagessen «Business-Lunch»
13.45	Beginn Nachmittag
15.00 – 15.30	Kaffeepause
17.00 – 18.30	Schluss Nachmittag/Wellness/Sport
19.00	Abendessen, Menü serviert
17.00	Seminarende letzter Tag

1.5 Hotel

Sollte das Hotel Seepark nicht alle vereinbarten Zimmer zur Verfügung stellen können, ist es besorgt, eine mindestens gleichwertige oder bessere Unterkunft anzubieten. Daraus entstehende Kosten, wie höhere Zimmerpreise, Transportkosten etc., werden vom Seepark übernommen.

2 Abrechnung

Nicht beanspruchte Leistungen während der Veranstaltung sowie No Shows werden zu 100 % verrechnet.

Änderungswünsche oder Mehraufwand während des Seminars, die nicht in der Auftragsbestätigung berücksichtigt sind, werden nach Aufwand verrechnet (CHF 120.-/Stunde).

Ohne speziellen Hinweis des Veranstalters gehen alle aufgeführten Leistungen auf die Gesamtrechnung. Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, sind nicht aufgeführte, übliche Nebenleistungen (wie Telefongespräche aus den Zimmern, Konsumationen an der Bar, Garagegebühren, Minibarbezüge, Massagen) bei Abreise von jedem Teilnehmer selbst zu bezahlen. Im Falle der Nichtzahlung durch die einzelnen Teilnehmer haftet der Veranstalter.

3 Rücktritt, Stornierung

3.1 Seitens des Veranstalters

Kündigt der Veranstalter den Anlass oder Teile davon, werden anhand der voraussichtlichen Gesamtkosten oder der gekündigten Teile davon folgende Kosten fällig:

90 bis 31 Tage vor Anlass: 50 %
30 bis 0 Tage vor Anlass: 100 %

No Show oder während des Anlasses: 100 % Diese Prozentzahlen beziehen sich auf Logement und Raummieten. Bis 7 Tage vor Anlass: 95 % der bestellten F&B-Leistungen.

3.2 Seitens Seepark

Der Seepark ist berechtigt, aus wichtigem Grund entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere

3.2.1 wenn die gemäss Ziffer 1.1 geforderte Vorauszahlung nicht binnen der gesetzten Frist geleistet wird.

3.2.2 bei unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen sowie im Falle höherer Gewalt, wenn dadurch die Erbringung der Leistung des Congress Hotels Seepark Thun unmöglich oder unzumutbar ist.

3.2.3 falls der Seepark begründete Annahme hat, dass die Veranstaltung oder das Arrangement den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Congress Hotels Seepark Thun gefährden kann.

3.2.4 wenn eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.

3.2.5 falls der Seepark Erkenntnis erlangt, dass die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nicht ausreichend sind und damit Zahlungsansprüche des Seeparks gefährdet erscheinen.



4 Zahlungsbedingungen

Sofern keine speziellen Vereinbarungen in der Reservationsvereinbarung getroffen wurden, gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

25 % der voraussichtlichen Gesamtkosten
(siehe auch 1.1 im Voraus)

Endrechnung: 30 Tage ab Rechnungsdatum

5 Haftung

5.1 Seitens des Veranstalters

Der Veranstalter haftet gegenüber dem Seepark für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass der Seepark dem Veranstalter ein Verschulden nachweisen muss.

Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien obliegt dem Veranstalter. Der Seepark kann einen Nachweis dieser Versicherung verlangen.

Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeeengt werden.

5.2 Seitens Seepark

Der Seepark haftet gegenüber dem Veranstalter bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Veranstalter. Die Haftung für leicht oder mittel fahrlässig verursachte Schäden sowie verschuldensunabhängige Haftungen sind wegbedungen.

Der Seepark lehnt jede Haftung ab für Diebstahl und Beschädigung an durch Veranstalter, Teilnehmer, Referenten oder Dritte eingebrachten Materialien. Davon ausgenommen sind Materialien, die ausdrücklich an eine dazu berechtigte Person des Seeparks in Obhut gegeben wurden.

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf dem Seepark-Areal geparkten, abgestellten oder rangierenden Fahrzeugen und deren Inhalt lehnt der Seepark jegliche Haftung ab, soweit der Seepark nicht Grobfahrlässigkeit zu vertreten hat.

6 Bewilligung Überzeit

Abendliche Verlängerungen der Veranstaltung sind nur in vorheriger Abstimmung mit dem Seepark möglich. Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde) voraussichtlich überschritten, hat sich der Kunde bis 2 Tage vor dem Anlass an den Seepark zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt und die organisatorischen Massnahmen getroffen werden können.

7 Veröffentlichung des Namens Congress Hotel Seepark Thun

Die Namensnennung des Seeparks in Anzeigen, Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Seepark. Davon ausgenommen sind die Veröffentlichungen des Namens zur Angabe des Veranstaltungsortes oder zu einer Wegbeschreibung an einen begrenzten Teilnehmerkreis.

8 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter, deren Teilnehmer und Gäste dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Hotel mitbringen. In diesen Fällen kann das Hotel eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Vertragsänderungen

Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

9.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen aus der vorliegenden Vereinbarung ist die Stadt Thun.

Der Veranstalter bestätigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Congress Hotels Seepark Thun selber gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich bzw. erklärt sich im Namen des Kunden mit denselbigen einverstanden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Thun, März 2013